

Gemeinde Rechthalten

Reglement über die Abfallentsorgung



Die Gemeindeversammlung von Rechthalten

gestützt:

- auf das Bundesgesetz vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
- auf das Bundesgesetz vom 08. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GschG);
- auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum erwähnten Bundesgesetz (AG/GschG);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revisionen vom 28. September 1984 und 22. September 1989 (GG)
- sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Zweck

Das Reglement bezweckt:

- die Abfallmenge möglichst klein zu halten;
- die Entsorgung aller verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle auf möglichst umweltschonende Art zu regeln;
- sämtliche Kosten, die bei der Entsorgung nach Art. 6 und 7 entstehen, nach dem Verursacherprinzip zu belasten.

Art. 2 / Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls nach Art. 6, 7 und 8 ist Sache der Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglements und den Erlass einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Er kann eine Kommission für Abfallentsorgung einsetzen sowie eine Beratungsstelle bezeichnen. Mit der Ausführung können private Unternehmungen beauftragt werden.

Art. 3 / Grundsätze

Die Abfallentsorgung nach dem vorliegenden Reglement ist in der ganzen Gemeinde obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

Der Gemeinderat ist bestrebt, durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls zu sorgen.

Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.

Art. 4 / Verbot von ungeordneten Ablagerungen

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

Ausgenommen sind das Kompostieren gemäss Art. 15 und das Ablagern in bewilligten Deponien.

Art. 5 / Verbrennen von Abfall

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist grundsätzlich verboten.

Ausnahme:

Aus der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ernte- und Holzabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern keine Feuergefahr besteht oder lästige Immissionen erfolgen (Art. 9 des Gesetzes über die Reinhaltung der Luft).

2. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten

Art. 6 / Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können und nicht unter Art. 9 fallen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen, von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 9 fallen.

Art. 7 / Sperrgut / Grosssperrgut

Als Sperrgut und Grosssperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.

Diese Sperr- und Grosssperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 8 / Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

Der Gemeinderat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Abfälle durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden.

Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.

3. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten

Art. 9 / Unzulässige Abfallarten

Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach Art. 6 und 7 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- Leuchtstoffröhren
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inklusive von Autos) usw.
- Kühl- und Gefriergeräte, die umweltschädigende Kühlmittel enthalten.

Sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dgl.
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowraks und Autoreifen

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

4. Organisation der Abfuhr

Art. 10 / Abfuhr durch die Gemeinde

Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Hauskehricht erfolgt in der Regel wöchentlich. Spezialabfuhrungen erfolgen in grösseren Abständen. Der Gemeinderat legt Sammeltage und Sammelrouten fest. Sie sind periodisch bekannt zu geben.

Die Abfälle sind nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 11 / Abfuhr durch den Verursacher

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet bzw. sie können verpflichtet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen, oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen und eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 12 / Spezialabfuhrungen und Sammelstellen

Der Gemeinderat kann Spezialsammlungen anordnen oder Sammelstellen einrichten.

Art. 13 / Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind in einem entsprechenden Wiederverwertungsbetrieb oder einer regionalen Kadaversammelstelle zuzuführen.

Art. 14 / Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände können in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht abgeliefert werden.

Art. 15 / Küchenröst- und Gartenabfälle

Küchenröst- und Gartenabfälle aus verrottbaren Stoffen sind, wenn möglich, zu kompostieren oder der Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 16 / Containerpflicht

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden.

Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt, bereitzustellen.

5. Gebühren

Art. 17 / Kostendeckung

Die, durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten, inklusive Tilgung der Investitionskosten, werden durch die Gebühren gedeckt.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Kosten aus der Abfallentsorgung gemäss Art. 11 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

Art. 18 / Art der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit dem Verkauf von Gebührenmarken sowie einer festen Grundgebühr gemäss Vollzugsverordnung erhoben.

Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt **und** Gewerbebetrieb zur Deckung der Unkosten (Separatsammlungen, Gemeindeaktionen usw.): Fr. 50.– bis Fr. 150.–. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt und wenn nötig jährlich den Unkosten angepasst bis zum obgenannten Maximalbetrag.

Der Betrag der Gebührenmarken wird vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt und wenn nötig jährlich den Entsorgungskosten angepasst bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Gebührenmarken für	Gebührenanteil pro Sack
35-Liter-Plastiksack	max. Fr. 3.50
60-Liter-Plastiksack	max. Fr. 6.00
110-Liter-Plastiksack	max. Fr. 11.00
Normcontainer	max. Fr. 80.00
nicht genormte Säcke (60 l Futtersäcke)	max. Fr. 6.00
Sperrgut	max. Fr. 6.00
Grosssperrgut	max. Fr. 11.00

Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

6. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 19 / Strafen

Jegliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung wird durch eine Busse von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.–, je nach Schwere des Falls, geahndet.

Die Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 / Einsprachen und Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglements

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung durch Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21 / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1992 und am 19. April 2010 (Anpassung von Artikel 18).

Der Schreiber:

Der Ammann:

Sig. Walter Schafer

Sig. Marcel Kolly

Rechthalten, 19. April 2010

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Sig. Georges Godel
Staatsrat, Direktor

Freiburg, 28. Mai 2010

Vollzugsverordnung

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rechthalten vom 11. Dezember 1992 und 19. April 2010 (Anpassung von Art. 18).

Der Gemeinderat Rechthalten erlässt aufgrund von Art. 2, Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rechthalten vom 11. Dezember 1992 und 19. April 2010 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 / Information durch die Gemeinde

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in speziellen Merkblättern über:

- Verkaufsstellen der Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezialsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen.

Art. 2 / Bereitstellen des Kehrichts

Der Abfall darf frühestens am Vorabend des Sammeltages in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.

Kehrichtsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

Die Sammelabfahren entsorgen nur

- die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Rechthalten versehenen Kehrichtsäcke
- die mit Gebührenmarken der Gemeinde Rechthalten versehenen Sperrgüter
- Container die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Rechthalten versehenen Kehrichtsäcke enthalten
- sowie mit Abreissplomben der Gemeinde Rechthalten versehenen Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben.

Art. 3 / Sperrgut / Grosssperrgut

Sperrgüter dürfen die Masse von 150 x 50 x 50 cm und ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Unter Grosssperrgut fallen jene Sperrgüter, die die Masse und/oder das Maximalgewicht gemäss Absatz 1 überschreiten. Grosssperrgüter dürfen maximal 50 kg wiegen.

Sperrgüter sind, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen, gebündelt oder als Einzelstücke der Kehrrihtabfuhr mitzugeben.

Grosssperrgüter, die nicht mit der Kehrrihtabfuhr entsorgt werden können, sind auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme von Grosssperrgut entscheidet im Zweifelsfalle die Entsorgungsfirma (Transauto AG Tafers).

Art. 4 / Verkaufsstellen der Gebührenmarken und –plomben

Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeindeverwaltung jeweils bekanntgegebenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 5 / Containerart und Containerbeschriftung

Als Container nach Art. 16 des Reglements sind nur 800-Liter-Normcontainer zulässig.

Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind mit einer offiziellen Vignette zu kennzeichnen und zum Zweck der Entleerung mit einer Abreissplombe zu versehen.

Alle übrigen Container dürfen nur mit Kehrrihtsäcken und Sperrgut, welche die offiziellen Gebührenmarken aufgeklebt haben, gefüllt werden.

Art. 6 / Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

Die folgenden Abfälle werden mit Spezialabfahren und/oder Sammelstellen nach Art. 8 und 12 des Reglements entsorgt:

Glas, Pneus, Papier/Karton, Aluminium/Weissblech, Alteisen und andere Metalle, Textilien (brauchbare Altkleider), Altöl/Speiseöl.

Art. 7 / Rückgabe der Sonderabfälle an die Verkaufsstellen

Abfälle gemäss Art. 9 des Reglements wie Fett, Kühlschränke, leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdünner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, Batterien, Medikamente usw. sind den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, dann sind dafür zulässige Gebinde zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

Art. 8 / Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter dienen zur Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen und gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 9 / Anpassung an neue Gegebenheiten

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den neusten Erkenntnissen anzupassen.

Art. 10 / Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Genehmigt vom Gemeinderat am 30. Juni 1992 und 11. Mai 2010